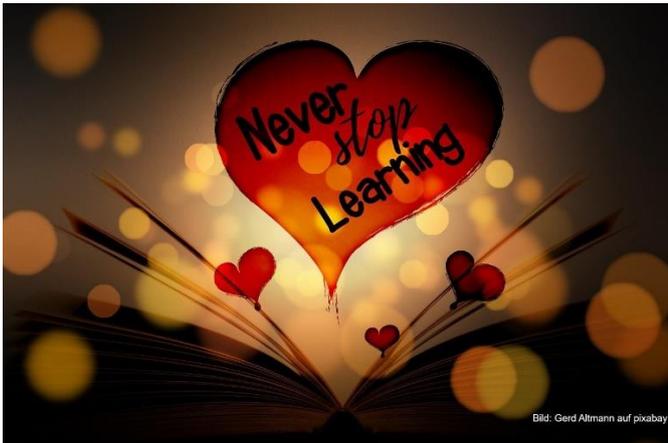


Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

STEUERN SPAREN IM DEZEMBER!

Darauf sollten Sie achten!



Auch in den letzten Wochen des Jahres kann man noch Steuern sparen oder vermeiden. Nachfolgend einige wichtige Tipps:

Ihr Erwerbsstatus ändert sich im Jahr 2025!

Elternzeit, Teilzeit, Ruhestand oder Arbeitslosigkeit: Steht schon jetzt fest, dass Sie oder Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin im Jahr 2025 wesentlich niedrigere Einkünfte erzielen? Dann sollten Sie geplante steuerlich absetzbare Ausgaben in das Jahr 2024 vorziehen: beispielsweise absetzbare Werbungskosten wie Arbeitskleidung, Computer etc., sofern Sie die selbst bezahlen.

Wenn Sie durch das Vorziehen solcher Ausgaben die Werbungskostenpauschale von 1.230 Euro für Arbeitnehmer überschreiten, sparen Sie mehr Steuern. Übrigens gilt umgekehrt: Wenn Sie im Jahr 2025 wieder mehr arbeiten, weil z. B. Teilzeit oder Elternzeit enden, dann lohnt es sich, Ausgaben in das Jahr 2025 hinauszuschieben.

Es ist vorteilhaft, Werbungskosten in einem Jahr zu bündeln, um die Werbungskostenpauschale zu überschreiten. Dadurch erhöht sich Ihre Steuerersparnis. Die Werbungskostenpauschale erhalten Sie jedes Jahr, auch wenn Ihre Ausgaben darunter liegen.

Betriebsweihnachtsfeier – richtig planen!

Richtig geplant ist die Weihnachtsfeier im Betrieb lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. So können Sie Fehler vermeiden:

- Die Aufwendungen für die Betriebsfeier darf den Betrag von **110 Euro je Arbeitnehmer** (inklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten.
- Der Freibetrag gilt für **maximal zwei Betriebsfeiern pro Jahr**.
- **Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen sind** Speisen und Getränke sowie die Übernahme der Übernachtungs- und Fahrtkosten. Auch Kosten für Musik, für Künstler, für eine Eintrittskarte zu einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung und Geschenke zählen dazu.
- Die Gesamtkosten der Betriebsfeier werden nur auf die teilnehmenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt. **Kurzfristige Absagen erhöhen die Kosten** je Teilnehmer.
- Die **Kosten für teilnehmende Partner bzw. Partnerinnen** werden den jeweiligen Arbeitnehmern zugeordnet und können hier zum Überschreiten des Freibetrags führen.

Wird der Freibetrag von 110 Euro je Arbeitnehmer überschritten, unterliegt nur der Teil, der den Freibetrag übersteigt, der Lohnbesteuerung. Aber Achtung: Bei Überschreiten des 110-Euro-Betrags kann der Arbeitgeber für den gesamten Betrag **keinen Vorsteuerabzug** beanspruchen.

Spenden für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke

In der Weihnachtszeit wird viel für gemeinnützige Zwecke und Organisationen gespendet. Diese Beträge mindern Ihre Steuern, wenn sie 20% der steuerpflichtigen Einkünfte nicht überschreiten. Bei Spenden bis zu 300 Euro reicht

zum Nachweis in der Steuererklärung der Kontoauszug. Aus diesem muss der Empfänger, Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Ist der Spendenempfänger ein begünstigter Verein, muss zusätzlich der vom Zuwendungsempfänger hergestellte Beleg aufbewahrt werden, weil die Angaben über dessen Steuerbegünstigung nur daraus ersichtlich sind.

Tipp:

Paare sollten Ihre **Lohnsteuerklasse** bei Einkommensänderungen prüfen und ggf. wechseln. **Anleger mit kleinen Einkommen** z. B. Studenten oder Rentner sollten die Gültigkeit Ihrer Nichtveranlagungsbescheinigung prüfen und sie ggf. erneuern. Mehr Infos finden Sie im [BdSt-Info-Service](#).

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**.